



S a t z u n g
der KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (komba gewerkschaft nrw),
Kreisverband Herford

§ 1 Name, Rechtsform, Organisationsbereich

1. Der Kreisverband Herford der komba Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „komba Kreisverband“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Kreises Herford (räumlicher Organisationsbereich).
2. Vom räumlichen Organisationsbereich nach Abs. 1 ausgenommen sind die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für die ein anderer Ortsverband i. S. des § 3 Abs. 1 der Satzung der komba gewerkschaft nrw zuständig ist. Das gleiche gilt für Mitglieder bei einem Arbeitgeber/Dienstherrn, für den eine Fachgruppe des § 3 Abs. 2 der Satzung der komba gewerkschaft nrw zuständig ist.
3. Der komba Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sein Sitz ist in Herford.

§ 2 Aufgaben

1. Der komba Kreisverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
2. Der komba Kreisverband fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe. Die komba Jugendgruppe Herford kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
3. Der komba Kreisverband unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Der komba Kreisverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand des komba Kreisverbandes. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand des komba Kreisverbandes zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba Kreisverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand des komba Kreisverbandes. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
2. Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

§ 6 Rechtsfolgen Austritt

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austritts gelten auch für Ansprüche gegenüber dem komba Kreisverband sowie für die dem komba Kreisverband zustehenden Anteile am Beitrag.

§ 7 Beitragszahlung

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den komba Kreisverband einen Beitrag. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist,und
 - b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba Kreisverband verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.
2. Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba Kreisverbandes festgelegt. Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba Kreisverband beschließen.
3. Ein besonderer Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba Jugendgruppe Herford wird nicht erhoben.
4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Einziehung der Beiträge auch durch die komba gewerkschaft nrw erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des komba Kreisverbandes zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
2. Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba Kreisverband gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über



Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

§ 9 Organe

Organe des komba Kreisverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- der Gesamtvorstand (§ 11) und
- der geschäftsführende Vorstand (§ 10).

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden,
 - b. einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin,
 - d. der Kassiererin und ihrer Stellvertreterin.
2. Ist ein Arbeitnehmerinnenausschuss (§ 18 Abs. 1) gebildet, gehört die Vorsitzende des Ausschusses ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an. Das gleiche gilt für die Vorsitzende der komba Jugendgruppe Herford, wenn sich eine Jugendgruppe mit eigener Satzung (§ 2 Abs. 2) gebildet hat.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10),
 - b. 3 Beisitzerinnen, von denen eine Vertreterin den Versorgungs- bzw. Rentenempfängerinnen und deren Hinterbliebenen angehören soll.

Soweit nicht mindestens je ein Mitglied der in § 18 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen dem Vorstand kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung angehört, nimmt die Vorsitzende des nach § 18 Abs. 2 gewählten Ausschusses bzw. die vom geschäftsführenden Vorstand berufene Vertrauensperson (§ 18 Abs. 2 Satz 4) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

2. Hat sich eine Jugendgruppe (§ 2 Abs. 2) gebildet, gehört die stellvertretende Vorsitzende dem Gesamtvorstand an.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des komba Kreisverbandes.

§ 12 Mitgliederversammlung, weitere Organe

1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
 - a. die Vorsitzende,



- b. die Stellvertreterin,
- c. die Schriftführerin,
- d. die KassiererIn,
- e. drei BeisitzerInnen, von denen eine Vertreterin den Versorgungs- bzw. RentenempfängerInnen und deren Hinterbliebenen angehören soll.

auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Die nach § 20 gewählten bzw. berufenen Vertrauensleute nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil, soweit sie nicht in anderer Funktion Stimmrecht haben.
- 3. Die Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gem. § 18 von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der komba Jugendgruppe Herford werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe Herford gewählt.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Wahlen

- 1. Die Organe und sonstigen Gremien des komba Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
 - a. Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
 - b. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - c. Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmgleichheit betroffenen BewerberInnen durchzuführen.
- 3. Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden.
Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.



5. Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einer Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift einer Protokollführerin und der Verhandlungsleiterin bedürfen.

§ 14 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, kürzere Zeitabstände sind möglich. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und ggf. des Berichtes über die Jugendarbeit,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Wahl der Vorstände,
 - e. Wahl der Rechnungsprüferin sowie deren Stellvertreterin,
 - f. Wahl der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und 2,
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des örtlichen Beitragszuschlages (§ 7),
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Regelung der Aufstellung von Kandidatinnen für die Wahlen zu Personal-/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - j. Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzende einzuberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflösliehen Zusammenhang stehen.
4. Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das glei-



che gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

2. Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretungen in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig.
4. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.
5. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit nach § 11 Abs. 1 aus, so ist innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchzuführen hat. Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des nach § 11 gewählten Vorstandes.

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu eintausend EURO (inkl. Steuern) hat die Vorsitzende alleinige und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des komba Kreisverbandes zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist.
3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsge-



schäftliche Verpflichtungen des komba Kreisverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem komba Kreisverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Kreisverbandes.
3. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Kreisverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
5. Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie den komba Kreisverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
6. Bei Verhinderung der Vorsitzenden hat die stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 18 Ausschüsse und Fachkommissionen

1. Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmerinnenausschuss wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die selbst der Arbeitnehmergruppe angehören und nicht von der Vorschrift des § 13 Abs. 4 erfasst werden. Der Arbeitnehmerinnenausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen. Im Falle von Arbeitsk Kampfmaßnahmen obliegen ihm die Aufgaben der örtlichen Urabstimmungskommission und der örtlichen Streikleitung. Er kann die Aufgaben einer örtlichen Streikleitung durch Beschluss auf Vertrauensleute i.S.d. § 20 übertragen, sofern es sich bei diesen um Arbeitnehmerinnen handelt. Der Arbeitnehmerinnenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende. Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der geschäftsführende Vorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.



3. Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom geschäftsführenden Vorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende wählen.
4. Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den geschäftsführenden Vorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
5. Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der Vorsitzenden des komba Kreisverbandes einzuberufen. Die Vorsitzende oder eine Beauftragte ist teilnahmeberechtigt.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen und eine stellvertretende Rechnungsprüferin. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
2. Die Wahlzeit dauert drei Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüferinnen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen und der Kassiererin zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 20 Vertrauensleute und Organe örtlicher Untergliederungen

1. Mitglieder bei einzelnen Arbeitgebern / Dienstherrn können Vertrauensleute wählen, die als Sprecherin der Mitglieder bei diesem Arbeitgeber / Dienstherrn gegenüber den Organen des Kreisverbandes tätig sind. Sie sind zugleich verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand bei der örtlichen gewerkschaftlichen Arbeit zu unterstützen.
2. Sofern für den Bereich eines Arbeitgebers / Dienstherrn Vertrauensleute nach Abs. 1 nicht von den Mitgliedern gewählt sind, kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit deren Zustimmung Mitglieder mit den Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.
3. Die Vertrauensleute nach Abs. 1 und 2 können Teil-Mitgliederversammlungen für ihren Zuständigkeitsbereich durchführen. Die Vorsitzende des Kreisverbandes ist rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen; einer Vertreterin des geschäftsführenden Vorstandes ist die Teilnahme gestattet.



4. Mitgliederversammlungen nach Abs. 3 dürfen wirksame Beschlüsse nur im Rahmen der Richtlinien nach Abs. 5 fassen; sie dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes stehen.
5. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes kann allgemeine Richtlinien zur gewerkschaftlichen Arbeit der bei Arbeitgebern / Dienstherrn, für deren Bereich Vertrauensleute nach Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt oder berufen wurden, beschließen. Diese Richtlinien können insbesondere Regelungen enthalten zu:
 - a. Zahl, Wahl und Wahlzeit der Vertrauensleute,
 - b. administrative und gewerkschaftliche Zuständigkeiten und Befugnisse der Vertrauensleute und der Mitgliederversammlungen nach Abs. 3,
 - c. Vertretungsbefugnis der Vertrauensleute in Angelegenheiten nach dem Personalvertretungs- bzw. Betriebsverfassungsgesetz („Gewerkschaftsbeauftragte“),
 - d. interne Befugnisse der Vertrauensleute in finanzwirksamen Angelegenheiten.
6. Sind bei Inkrafttreten dieser Satzung Ortsverbände, die dem Kreisverband angeschlossen sind, vorhanden, bleibt ihr Bestand unberührt. Ihre bisherigen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kreisverband bleiben unberührt, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung der komba gewerkschaft nrw oder zu dieser Satzung stehen. Haben diese Ortsverbände eine eigene Satzung, so gelten diese als Richtlinien i.S.d. Abs. 5 bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes fort. Dies gilt nicht für eigene Beitragsregelungen.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Zusammenarbeit mit der komba Gewerkschaft NRW und dem dbb

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Kreisverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
3. Einer Vertreterin der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Kreisverbandes gestattet.



4. Der komba Kreisverband unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes Herford.

§ 23 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen dieser Satzung werden der Einfachheit halber in weiblicher Form geführt. Die männliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.1988 – beschlossen in der Mitgliederversammlung am gleichen Tage – außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Herford am 25.11.2013

Herford, den 25.11.2013
gez. Wulfmeyer (Vorsitzender)



Anhang zur Satzung des Kreisverbandes Herford

Dieser Anhang gibt auszugsweise das unmittelbar für die Mitglieder geltende Satzungsrecht der komba gewerkschaft nrw wieder und ist nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Herford. Er gilt daher immer in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Die folgende Fassung entspricht dem Rechtsstand ab 26.05.2011.

Auszug aus der Satzung der komba gewerkschaft nrw:

§1 - Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz -

- 1) ...
- 2) Mitglieder können sein Beamte/Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich (Abs. 4) sowie Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.
- 3) ...
- 4) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. kommunale Spitzenverbände;
 5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe mit kommunalem Bezug (z.B. Landesbetrieb Straßenbau NRW);
 6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
 7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
 8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.
- 5) ...



§ 2 – Aufgaben –

- 1) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.
Sie wendet die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- 2) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, für die Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskampfordnung geregelt.
- 3) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.
- 4) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie beachtet dabei insbesondere das Prinzip des Gender Mainstreaming.
- 5) Die komba gewerkschaft nrw kann mit anderen Organisationen Verbindungen eingehen.

§ 6 – Beginn der Mitgliedschaft –

- 1) ...
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den nach Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- 3) Grundsätzlich ist der Orts- bzw. Kreisverband zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr/Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz hat. Abweichend hiervon ist die Fachgruppe zuständig, wenn für den Bereich des Dienstherrn/ Arbeitgebers eine solche besteht. Rentner/innen bzw. Versorgungsempfänger/innen können den Aufnahmeantrag auch an den für den Wohnort zuständigen Orts- bzw. Kreisverband richten. Kann nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine Zuordnung nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3), ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- 5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 2 bedarf.

§7 – Pflichten und Rechte –

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten, insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 10), und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von §2
Abs.1.RechtsberatungundRechtsschutzstehtnachMaßgabederfürdiekombage
-werkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.



§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft -

- 1) ...
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, es sei denn, dass diese/r widerspricht.
- 3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Orts- oder Kreisverbandes oder der Fachgruppe, bei Mitgliedern ohne Zuordnung zu einer Organisationseinheit (§ 3 Abs. 3) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Orts-/Kreisverbandes bzw. der Fachgruppe; der geschäftsführende Vorstand kann ebenfalls das Ausschlussverfahren einleiten.
- 5) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt; der Vorstand des Orts-, Kreisverbandes/der Fachgruppe kann auf eine Beitreibung verzichten. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.

§ 9 - Beschwerdeweg -

- 1) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 6 und gegen den Ausschluss gem. § 8 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung
- 2) Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen des
 - a) Vorstandes eines Orts-/Kreisverbandes bzw. einer Fachgruppen der geschäftsführende Vorstand;
 - b) geschäftsführenden Vorstandes der Landesvorstand.
- 3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Eine solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.